

## **Amtliche Bekanntmachung: Bebauungsplan „Furtwangen-West, 2.Änderung“**

### **Aufstellungsbeschluss und Beschluss über eine Veränderungssperre**

#### **1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Furtwangen-West, 2.Änderung“**

Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat am 25.03.2025 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Furtwangen-West, 2.Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Durch das Bebauungsplanverfahren wird das Ziel verfolgt, Nachverdichtungsmöglichkeiten im Plangebiet zu fördern und punktuell bauliche Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Ferner wird eine städtebauliche Weiterentwicklung und planerische Gliederung des von Wohn- und gewerblicher Bebauung geprägten Plangebietes, die Eröffnung weiterer Nachverdichtungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung, die Beibehaltung angemessener Frei- und Grünflächen, sowie die Definierung der vorhandenen Verkehrsflächen in ihrem derzeitigen Ausbaustand, angestrebt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Für den räumlichen Geltungsbereich maßgebend ist der Lageplan vom 25.03.2025. Das Plangebiet ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

#### **2. Erlass einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB für den gesamten Bereich des Bebauungsplangebietes „Furtwangen-West, 2.Änderung“**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Furtwangen-West, 2.Änderung“ wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am 25.03.2025 nach der Fassung des Aufstellungsbeschlusses eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Veränderungssperre kann im Rathaus der Stadt Furtwangen im Schwarzwald, Stadtbauamt, Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Marktplatz 4, Furtwangen, Zimmer 213, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre maßgebend ist der Lageplan vom 25.03.2025. Der räumliche Geltungsbereich, welcher vorliegend dem Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Furtwangen-West, 2.Änderung“ entspricht, ergibt sich aus dem abgedruckten Kartenausschnitt.

## Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 4 GemO BW (Gemeindeordnung Baden-Württemberg) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Furtwangen im Schwarzwald unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Furtwangen im Schwarzwald, den 08.04.2025

gez.  
Josef Herdner  
Bürgermeister

